

# **Ordnung für die Sauna im Bürgerhaus "Kurhaus Bad Camberg"**

## **§ 1**

### **Zutritt**

Kinder unter 16 Jahren wird nur in Begleitung Erziehungsberechtigter der Zutritt gewährt.

## **§ 2**

### **Vorreinigung**

- (1) Jeder Saunagast ist verpflichtet, vor dem Beginn des Saunabades eine Körperreinigung vorzunehmen.
- (2) Das Mitbringen von Getränken und der Verzehr von Speisen ist im gesamten Saunabereich untersagt.
- (3) Das Auswaschen von Handtüchern, Leibwäsche oder Strümpfen ist nicht gestattet.
- (4) Das Färben der Haare ist nicht gestattet.

## **§ 3**

### **Verhalten im Saunaraum**

- (1) Das Benutzen des Saunanacktbereiches ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet.

Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden.

Die Handtücher sind bei dem Verlassen des Saunaraumes mitzunehmen. Jedes Trocknen von Handtüchern oder Wäsche im Saunaraum oder auf den Heizkörpern anderer Räume ist mit Rücksicht auf die dadurch verursachte Luftverschlechterung untersagt.

- (2) Eine Berührung des Saunaofens ist ebenso zu unterlassen, wie das Berühren von/und Hantieren an Thermostaten, Thermometern und anderen Einrichtungen des Saunaraumes.
- (3) Badeschuhe sollen nicht mit in die Sauna genommen werden. Sitzunterlagen aus Schaumgummi oder Plastik sowie Zeitungen und Druckschriften dürfen nicht in die Wasser- und Saunaräume mitgenommen werden.
- (4) Das Mitbringen von stark riechenden Essenzen, insbesondere das Aufschütten solcher Substanzen oder gar brennbarer ätherischer Öle auf dem Ofen, ist streng verboten.

**§ 4**

**Verhalten im Abkühl-/Kaltwasserraum**

- (1) Vor Benutzung des Eintauchbeckens ist der Körper von Schweiß zu reinigen. Mit Rücksicht auf die anderen Badegäste und zur Vermeidung von Unfällen, darf nicht in die Becken gesprungen werden.
- (2) Einreibemittel jeder Art dürfen vor der Benutzung eines Tauchbeckens oder eines Ruhebettes nicht angewandt werden.
- (3) Die Benutzung der Fußwärmebecken dient der Erwärmung der Füße und der Kreislaufwirksamkeit. Die Benutzung dieser Becken zur Fußreinigung ist untersagt.

Bad Camberg, 23.03.1994

Der Magistrat der Stadt Bad Camberg

gez. Reitz, Bürgermeister